



Leistungsabteilung LEBEN
RÜCKKAUFSANMELDUNG

zu Polizzennummer

| |
|---|
| Nur für Vermerke der Leistungsabteilung LEBEN |
| Sperrvermerke |

VERSICHERUNGSNEHMER/IN

Zutreffendes bitte ankreuzen!

| | | | |
|------------------------------|--|--------------|-----|
| Titel, Vorname, Familienname | | Geburtsdatum | |
| Straße, Hausnummer | | Postleitzahl | Ort |

Im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen kündige ich meinen Lebensversicherungsvertrag und verlange den Rückkauf der Versicherung.

ÜBERWEISUNG DES RÜCKKAUFSWERTES

| | |
|--|-----|
| <input type="checkbox"/> auf mein legitimiertes Konto – IBAN | BIC |
| bei der (Bank, Sparkasse) | |
| Auszahlungen auf ein Sparbuch sind nicht möglich! | |

Der Versicherer ist zur Meldung an das zuständige Wohnsitzfinanzamt verpflichtet.

- Lebens- bzw. Rentenversicherungen mit einmaliger Prämienzahlung und Versicherungsbeginn 01.11.1996 oder später unterliegen bei Rückkauf des Vertrages vor Ablauf von 10/15 Jahren ab Vertragsabschluss einer zusätzlichen Versicherungssteuer im Ausmaß von 7 % der geleisteten Einmalprämie. Die Versicherungsunternehmen müssen diese Steuer vom auszahlenden Rückkaufswert einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Bitte beachten Sie, dass, sofern Sie Ihren Versicherungsvertrag **innerhalb der ersten drei Vertragsjahre** über den Zeitraum von **mehr als einem Jahr prämienfrei gestellt oder die Prämie um mehr als 50 % reduziert haben**, es im Falle eines Rückkaufes oder Teilrückkaufes innerhalb von 10/15 Jahren ab Vertragsabschluss zu einer Nachversteuerung in Höhe von 7 % der einbezahlten Nettoprämie kommt.

Die Laufzeit von 10 Jahren gilt, falls der Versicherungsnehmer und die versicherte Person bei Vertragsabschluss jeweils 50 Jahre oder älter sind; in allen anderen Fällen gilt die Laufzeit von 15 Jahren.

DATUM UND UNTERSCHRIFT DES VINKULARGLÄUBIGERS

| | | |
|------------|---------|--------------|
| Ort, Datum | Stempel | Unterschrift |
|------------|---------|--------------|

- AUSGEWIESEN DURCH oder EINE AUSWEISKOPIE LEGE ICH DIESEM SCHREIBEN BEI

| | | | | |
|-------------------|----------------------|-------------------|--------|------------|
| Art des Ausweises | ausstellende Behörde | Ausstellungsdatum | Nummer | gültig bis |
|-------------------|----------------------|-------------------|--------|------------|

| | | |
|--|--------------------------------------|-----------------------------|
| Hiermit erkläre ich, den/die AntragstellerIn persönlich legitimiert zu haben | | |
| Ort, Datum | Name/Provisionsnummer: MitarbeiterIn | Unterschrift: MitarbeiterIn |

Nachstehendes Identifikationsformular ist unbedingt auszufüllen und diesem Ansuchen beizulegen, andernfalls kann eine Auszahlung nicht erfolgen.

| | |
|------------|--|
| Ort, Datum | Unterschrift: VersicherungsnehmerIn/gesetzlicheR VertreterIn |
|------------|--|

Die Originalpolizze sowie eine Ausweiskopie lege ich diesem Schreiben bei.

IDENTIFIKATION PRIVATKUNDEN

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

zu Antragsnummer

zu Polizzenummer

VERSICHERUNGSNEHMER/PRÄMIENZAHLER/LEISTUNGSEMPFÄNGER

| | | | |
|------------------------------|--|--------------|-----|
| Titel, Vorname, Familienname | | Geburtsdatum | |
| Straße, Hausnummer | | Postleitzahl | Ort |

ERKLÄRUNG ZU TREUHAND – Handeln Sie in eigenem Namen oder als Treuhänder?

- Ich handle **in eigenem Namen**. Name, Adresse, Geburtsdatum – bitte Ausweiskopie beilegen
- Ich handle **nicht in eigenem Namen**. Treugeber:

HINWEIS: Ein Erwachsenenvertreter oder Obsorgeberechtigter eines Minderjährigen ist **nicht** als Treuhänder zu verstehen.

ERKLÄRUNG ZU PEP (politisch exponierte Person)

Ich, unmittelbare Familienmitglieder oder mir bekanntermaßen nahestehende Personen üben ein wichtiges öffentliches Amt im In- und/oder Ausland aus und daher bin ich als „PEP“ (politisch exponierte Person) anzusehen (siehe Informationsblatt).

- Nein, ich bin nicht als PEP anzusehen.** **Ja, ich bin als PEP anzusehen.**

ERKLÄRUNG ZUR STEUERPFlicht (CRS/GMSG und FATCA)

Ich nehme zur Kenntnis, dass Vertragsänderungen und Leistungszahlungen des Versicherers nur erfolgen, wenn ich umfassende Auskünfte meiner Steuerpflicht gebe (siehe Informationsblatt).

- Ich bestätige, dass ich **ausschließlich in Österreich** (insbesondere nicht in den USA) steuerpflichtig bin.
- Ich bestätige, dass ich **in Österreich und in den nachstehend angeführten Staaten** steuerpflichtig bin.
- Ich bestätige, dass ich **ausschließlich in nachstehend angeführten Staaten** steuerpflichtig bin (nachstehende Daten bitte unbedingt anführen).

| | |
|--|---------------------------------------|
| Geburtsort: | Geburtsland: |
| Staat/en der steuerlichen Ansässigkeit | Steuer-Identifikationsnummer/n (TINs) |
| | |
| | |
| | |

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei ausländischer Steueransässigkeit Vertragsdaten regelmäßig an die zuständige Finanzbehörde gemeldet werden.

HINWEIS: Falls Sie in den USA steuerpflichtig sind, kommt das US-Steuerrecht FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) zur Anwendung. In diesem Fall sind die US-Steuerformulare „W-9“ und „Consent to Report“ erforderlich.

Sollte sich an meiner Eigenschaft (Treuhandschaft, PEP, Steuerpflicht) etwas ändern, verpflichte ich mich, die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group unverzüglich darüber zu informieren.

Ich übernehme durch meine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben; dies auch dann, wenn die Angaben nicht eigenhändig, sondern von einer anderen Person geschrieben oder elektronisch erfasst wurden. Der Datenschutzhinweis (auch einsehbar auf unserer Homepage) wurde mir zur Kenntnis gebracht.

Eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises ist diesem Schreiben beizulegen.

| | |
|------------|--------------|
| Ort, Datum | Unterschrift |
| | |

INFORMATIONSBLETT

PEP (politisch exponierte Personen)

Politisch exponierte Personen (PEP) sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren Familienmitglieder sowie ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

Zu den wichtigen öffentlichen Ämtern zählen insbesondere:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung sowie der Landesregierungen;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank;
- f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind dies hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens EUR 1.000.000,- übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.
- h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a) bis h) genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

In diesem Zusammenhang sind Familienmitglieder insbesondere:

- a) Ehepartner einer politisch exponierten Person, eine dem Ehepartner einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- b) Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehepartner, den Ehepartnern gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- c) Eltern einer politisch exponierten Person.

In diesem Zusammenhang sind bekanntermaßen nahestehende Personen insbesondere:

- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

CRS/GMSG („Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“) und FATCA (US – „Foreign Account Tax Compliance Act“)

Der Common Reporting Standard (CRS) ist Teil des automatischen Austauschs von Steuerinformationen und soll insbesondere die Steuerflucht bekämpfen. Zur Umsetzung dieser globalen Maßnahme ist in Österreich das „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“ (GMSG) in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtet die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group die Steueransässigkeit aller Kunden zu identifizieren und zu dokumentieren sowie die Daten der Kunden mit ausländischer Steueransässigkeit jährlich an das österreichische Bundesministerium für Finanzen zu melden. Dieses übermittelt die Kundendaten in weiterer Folge den zuständigen ausländischen Behörden.

Die Regelungen von FATCA sind aufgrund eines Staatsvertrags zwischen den USA und der Republik Österreich anwendbar. Diese beinhalten Bestimmungen zur jährlichen Meldung von in den USA steuerpflichtigen Personen durch die Finanzinstitute direkt an die amerikanische Steuerbehörde IRS.

Die steuerliche Ansässigkeit richtet sich im Allgemeinen nach dem Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt. Als Indiz für eine ausländische Steuerpflicht zählen beispielsweise: eine ausländische Post- oder Wohnsitzadresse, ausschließlich eine ausländische Telefonnummer oder c/o-Adresse, Arbeitsanschrift, Nationalität, Bankverbindung, Bevollmächtigung einer Person mit einem der eben genannten Indizien, etc. Sollten eines oder mehrere dieser Indizien bei Ihnen vorliegen, sind Sie verpflichtet Erkundigungen einzuholen, ob eine ausländische Steuerpflicht besteht. Nähere Informationen erhalten Sie bei einem Steuerberater bzw. der zuständigen Steuerbehörde.

Sollte in Ihrem Steuerland keine Steuer-Identifikationsnummer/n (TINs) vergeben werden, ersuchen wir um Bekanntgabe Ihrer amtlichen Identifikationsnummer bzw. persönlichen Nummer, die sich bspw. auf Ihrem ausländischen Ausweis befindet.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Zahlungen des Versicherers gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur erfolgen, wenn der Empfänger über Aufforderung des Versicherers die dort genannten Auskünfte und Bestätigungen zu seiner Steuerpflicht abgibt.

Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.